



# FAQ: Verbandmittel

Rezepte über Verbandmittel werden regelmäßig in Apotheken vorgelegt. Bei der Abgabe sollten auch diese Rezepte sorgfältig geprüft werden, da zurzeit Apotheken von Retaxationen in diesem Bereich berichten. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über typische Anfragen, die an das Team des DeutschenApothekenPortals gestellt werden.

## 1. Zu welcher Produktklasse gehören Verbandmittel?

Verbandmittel (und sonstige Produkte zur Wundbehandlung, „sPzW“) sind Medizinprodukte, die jedoch erstattungsrechtlich zu den Arzneimitteln zählen. Die Zulassung von Verbandmitteln regelt die MDR (Medical Device Regulation, EU-Medizinprodukteverordnung) EU-weit, während die Einzelheiten zu Verordnung und Erstattung der Gesetzgeber in § 31 SGB V definiert. Hier werden u. a. die Kriterien definiert, unter welchen Bedingungen ein Produkt als erstattungsfähiges Verbandmittel zählt. Die sPzW sind zukünftig nur noch erstattungsfähig, wenn sie in Anlage Va der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgeführt werden. Die Erstattungsfähigkeit wird in der Regel korrekt durch die Apotheken-EDV dargestellt.

## 2. Wie ist der Versorgungsweg bei Verbandmitteln?

Arztpraxen und Apotheken spielen eine zentrale Rolle bei der Versorgung mit Verbandmitteln. Neben diesen gibt es sonstige qualifizierte Leistungserbringer, die in Abstimmung mit Ärztinnen und Ärzten, Pflegediensten und Familienangehörigen das Wundmanagement für eine effiziente, kostengünstige Therapie durchführen. Hier ist das Ziel, Patientenadhärenz und -compliance für eine schnellere Wundheilung zu erreichen. Auch über diesen Versorgungsweg findet ein relevanter Anteil der Rezepte den Weg in die Vor-Ort-Apotheke.

## 3. Welche vertraglichen Regelungen sind in Bezug auf die Verbandmittelabgabe relevant?

Ein Anspruch auf die Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung ist in § 31 Abs. 1 SGB V festgehalten. Die näheren Abgabebestimmungen definieren die Vorgaben des G-BA und die Arzneilieferverträge. In den Arzneilieferverträgen sind beispielsweise die Vorgaben für die Preisberechnung ausgehend vom Einkaufspreis der einzelnen Produkte festgelegt. Der Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V umfasst nicht die Versorgung mit Medizinprodukten und ist damit auch nicht für die Versorgung mit Verbandmitteln zulasten der GKV heranzuziehen.

## 4. Was bedeutet das „allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot“?

Das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot ist in § 12 Abs. 1 SGB V verankert: „Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“ So ist bei der Verbandmittelabgabe darauf zu achten, dass im Hinblick auf verfügbare Packungsgrößen wirtschaftlich beliefert wird: Gibt es zu einer verordneten Menge eine günstigere größere Packung, so sollte diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgegeben werden (Beispiel: mehrere Packungen mit kleiner Stückzahl verordnet, größere Packung entsprechender Stückzahl im Handel und günstiger → Abgabe der günstigeren größeren Packung).

## 5. Wie werden Verbandmittel verordnet?

Verbandmittel werden per Muster-16-Rezept (rosa Kassenrezept) zulasten der GKV verordnet. Eine Ausstellung über E-Rezepte ist derzeit noch nicht erlaubt und erst ab Juli 2027 geplant. Sollte in der Apotheke ein E-Rezept mit einer Freitextverordnung über ein Verbandmittel eingehen, so kann dieses nicht beliefert werden! Die verordnende Person muss das gewünschte Produkt dann auf Papierrezept verordnen.

## 6. Wie sieht eine eindeutige Verordnung über ein Verbandmittel aus?

Damit für die Apotheke eindeutig erkennbar ist, welches Verbandmittel seitens der verordnenden Person erwünscht ist, ist eine Verordnung mit Angabe von Produktname, Herstellerbezeichnung sowie einer PZN erforderlich. Eine neutrale Verordnung nur über den Produktnamen ist nicht eindeutig – die Apotheke kann solch eine Verordnung in der EDV nicht eindeutig einem definierten Produkt zuordnen. In solch einem Fall sollte die Verordnung durch weitere Angaben spezifiziert werden.

**Beispiel für eine eindeutig bestimmte Verordnung:**

ConvaFoam Silicone Verband 10 x 10 cm 10 St. Convatec PZN 17256502 Original



# FAQ: Verbandmittel

## 7. Gibt es eine Austauschverpflichtung für Verbandmittel und muss auf Rabattverträge geachtet werden?

Für Verbandmittel findet der Rahmenvertrag, in dem eine Abgaberangfolge in Bezug auf Rabattverträge und Preisvorgaben definiert ist, keine Anwendung – dieser gilt nur für Arzneimittel. Rabattverträge sind derzeit für Verbandmittel nicht relevant. Auch ein Aut-idem-Austausch ist für Verbandmittel weder definiert noch vertraglich vorgegeben, zudem ist in der EDV keine Suche nach Alternativpräparaten verknüpft. Für Verbandmittel gibt es demnach keine Austauschverpflichtung und die Apotheke muss ausgehend von einem verordneten Produkt nicht nach Alternativen anderer Hersteller suchen. Abzugeben ist das eindeutig auf dem Rezept verordnete Verbandmittel.

## 8. Zählen Verbandmittel bei der Berechnung des Einsparziels für die Apotheke?

Auch für diese Frage gilt: Der Rahmenvertrag regelt die Abgabe von Arzneimitteln, nicht aber die Versorgung mit Verbandmitteln. Daher zählt die Abgabe von Verbandmitteln nicht für das Einsparziel und die Apotheke kann durch Importabgabe keinen Vorteil für das Einsparziel erreichen.

## 9. Wie ist vorzugehen, wenn ein Import verordnet, aber nicht lieferbar ist?

Oft werden in Apotheken Importverordnungen vorgelegt, allerdings sind nicht alle Importverbandmittel immer lieferbar. Da keine Austauschvorgaben in den Lieferverträgen geregelt sind, muss das Rezept auf eine lieferbare Alternative geändert werden. Wird alternativ ohne Rezeptänderung ein anderes (teureres) Produkt abgegeben, so ist in der Regel eine Retax die Folge.

## 10. Gelten die Sonderkennzeichen für eine anderweitige Abgabe nach Rahmenvertrag auch für die Verbandmittelabgabe?

Nein, die Sonderkennzeichen sind im Rahmenvertrag für die Abweichung von der Abgaberangfolge bei Arzneimitteln festgelegt worden und haben für die Abgabe von Verbandmitteln keine Wirkung. Daher muss bei einer abweichenden Abgabe das Rezept von der verordnenden Person entsprechend geändert werden.

## 11. Können bei Lieferschwierigkeiten auch für Verbandmittel die Erleichterungen nach ALBVVG angewendet werden?

Für die Arzneimittelabgabe gelten gemäß § 129 Abs. 2a SGB V bei Lieferengpässen Erleichterungen, was die Abgabe einer anderen Wirkstärke, Packungsgröße, Packungszahl sowie einer Teilmengenabgabe aus einer größeren Packung angeht. Da sich auch diese Regelung auf die Arzneimittelversorgung bezieht, ist sie nicht auf die Abgabe von Verbandmitteln übertragbar.

## 12. Welche Tipps gibt es ansonsten bei der Abgabe von Verbandmitteln?

Bei Verbandmitteln gibt es erfahrungsgemäß unterschiedlich hohe individuelle Großhandelsrabatte, die beim Vergleich zwischen Importen und Erstanbieter Vorteile für die Apotheke bieten. Hier sollten Apotheken ihre Großhandelsrechnungen prüfen, um die jeweiligen Margen bestmöglich für sich zu nutzen. Achtung: Das abgegebene Produkt muss dem verordneten entsprechen.

Rechenbeispiel:

Produkt	Listen-EK	GH-Angebotspreis (Beispiel)	Ersparnis	Anbieter
Aquacel Ag+ Extra 10 x 10 cm Kompressen PZN 10203810 Convatec	319,20 €	163,80 €	155,40 € / 48,7 %	 convatec — forever caring —
Aquacel Ag+ Extra 10 x 10 cm Import	284,68 €	256,21 €	28,47 € / 10 %	Importanbieter

Weitere Informationen zu Convatec-Produkten finden Sie unter:

<https://www.convatec.com/de-de/kontaktieren-sie-uns/>